

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.06.1973

Geschäftszahl

1712/72

Rechtssatz

Leistungen aus dem HNG-Fonds aus der Bundesrepublik Deutschland sind gemäß den §§ 11 Abs 14 OFG, 13 Abs 1 KOVG 1957 auf Unterhaltsrenten nach dem Opferfürsorgegesetz anrechenbar.